

Merkblatt II

Wissenschaftliche Untersuchungen an öffentlichen Bremer Schulen gemäß § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG)

Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schüler/innen, Schulbewerber/innen sowie deren Erziehungsberechtigte

(Stand: August 2018)

Wissenschaftliche Untersuchungen im Schulbereich werden in der Regel von Hochschulen und Forschungsinstituten bzw. deren Mitarbeiter/innen durchgeführt z. B. im Rahmen eines Forschungsvorhabens, einer Bachelor- oder Masterarbeit oder auch als studentische Hausarbeit. Für die Durchführung gelten folgende Regelungen:

1. Ist im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler oder Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte geplant, bedarf es einer **Genehmigung** der Senatorin für Kinder und Bildung (§ 13 (6) BremSchulDSG).¹
2. Ein Antrag auf Genehmigung ist sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Untersuchung unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu stellen an:
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 20 „Qualitätsentwicklung und Standardsicherung“
Herr Heiko Winkler
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Tel: 0421-361-18381 / E-Mail: heiko.winkler@bildung.bremen.de

Dem Antrag sind ein Exposé mit einer Beschreibung der geplanten Untersuchungsinstrumente sowie Muster aller Unterlagen, die bei der Erhebung verwendet werden sollen (z.B. Fragebögen, Interviewleitfäden, Informationsschreiben für die Teilnehmenden), beizufügen.

3. Bei der Planung ist ferner zu berücksichtigen, dass noch vor der Durchführung einer Untersuchung der Elternbeirat und der Schülerbeirat informiert werden müssen. Die Information der zuständigen Gesamtvertretungen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten übernimmt die senatorische Behörde.
4. Die Teilnahme ist für Schulen sowie für alle Einzelpersonen freiwillig. Bei einer Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile. Jede/r Untersuchungsteilnehmer/in kann auch während oder nach einer Teilnahme das Einverständnis mit der Datenverwertung ohne Angabe von Gründen und ohne Konsequenzen widerrufen. Eine offizielle Bestätigung seitens der teilnehmenden Schule/n in Form einer Einverständniserklärung der Schulleitung ist nicht erforderlich. Sie kann jedoch zur Absicherung der für die Erhebung verantwortlichen Person unter Verwendung eines entsprechenden Formulars (siehe Homepage der SKB) eingeholt werden.

Im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Bei Befragungen

¹ Für Untersuchungen, bei denen nur personenbezogene Daten von Schulleitungen und Lehrkräften verarbeitet werden, ist kein Genehmigungsverfahren vorgesehen, es besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Ebenso auszuklammern sind Unterrichtsbeobachtungen ohne Schülerbefragungen sowie eigene Unterrichtsversuche, wie sie auch im Rahmen von Schulpraktika üblich sind; sie bedürfen nur der Zustimmung/Genehmigung der Schulleitung.

kann die Einwilligung durch die Abgabe des ausgefüllten Fragebogens erteilt werden, sofern dieser die weitere Verarbeitung transparent beschreibt. Die Betroffenen sind darüber in geeigneter Weise z. B. durch einen entsprechenden Hinweis im Begleitanschreiben zu informieren. Ferner müssen sie über den Zweck der Datenverarbeitung und über Widerrufsmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Datenschutzgrundverordnung, also Angaben zu rassistischer und ethnischer Herkunft, zur politischen Meinung, zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Gewerkschaftszugehörigkeit, zu Gesundheit, Sexualleben oder genetische und biometrische Daten, verarbeitet werden, müssen die Betroffenen explizit darüber informiert werden, dass sich ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Art. 9 DSGVO ausdrücklich auf diese besonderen Arten personenbezogener Daten bezieht.

Bei Online-Befragungen kann das Einverständnis dokumentiert werden, indem der Fragebogen durch einen Einverständnis-Button hergestellt wird. Darüber hinaus bedarf es bei Schülerinnen und Schülern bis zum Alter von 15 Jahren einer schriftlichen Einwilligung der Eltern. Ein entsprechendes Muster findet sich auf der Homepage der SKB. Im Fall von Panelstudien, die eine mehrjährige Laufzeit haben, müssen die Eltern über mögliche Wiederholungsbefragungen ausreichend informiert werden. Einverständniserklärungen zur Teilnahme ihres Kindes müssen spätestens nach zwei Jahren erneuert werden.

5. Auskünfte über Dritte (z. B. die Eltern, Partner/in) dürfen nur mit deren Einverständnis erteilt werden. Ein Muster für eine entsprechende Einverständniserklärung findet sich auf der Homepage der SKB.
6. Bei Durchführung einer Untersuchung sind die Identifikationsdaten von den Erhebungsdaten getrennt zu halten. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug herstellbar ist, sind gesondert zu speichern. Untersuchungsdaten sind zu anonymisieren, sobald der Zweck der Untersuchung dies erlaubt. Auswertungen haben nur aus den nicht personenbezogenen Datenbeständen zu erfolgen. Auf die abgetrennten personenbezogenen Daten darf nur in begründeten Ausnahmefällen und von ausdrücklich dazu ermächtigten Personen zugegriffen werden. Sie sind zu löschen bzw. zu anonymisieren, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht ist, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben beendet ist. Auswertungen sind so vorzunehmen, dass aus den Ergebnissen (z. B. Ausdrucken, Tabellen) ein Personenbezug nicht zu erkennen bzw. nicht mehr herstellbar ist.
7. Für alle Untersuchungen gilt das Prinzip der strikten Zweckbindung, d. h. die beim Betroffenen oder bei Schulen erhobenen Daten dürfen nur für die jeweilige Untersuchung ausgewertet werden. Eine Nutzung der Daten anderen Zwecken ist nicht zulässig.
8. Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich und müssen unverzüglich nach Beendigung der Untersuchung ebenfalls gelöscht werden. Die Betroffenen sind über die Dauer der Aufbewahrung vor der Einwilligung zu informieren. Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzubewahren.
9. Die Untersuchungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In welcher Form dies geschieht (z. B. Buchveröffentlichung, Bericht) wird im Zuge der Genehmigung geklärt.
10. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann sie davon abhängig gemacht werden, dass der Umfang eingeschränkt oder die Untersuchung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird.

11. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn sie auf unvollständigen oder falschen Angaben in den Antragsunterlagen beruht. Ferner ist sie zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften festgestellt wird und Auflagen, wie sie sich aus dem Genehmigungsschreiben ergeben, nicht erfüllt werden.